

FH SCHWEIZ Auf der Mauer 1 8001 Zürich Tel. 043 244 74 55 Fax 043 244 74 56 mailbox@fhschweiz.ch www.fhschweiz.ch

FH SUISSE Case postale 74 2822 Courroux Tél. 032 422 35 50 Fax 032 422 34 13 mailbox@fhsuisse.ch www.fhsuisse.ch

www.titelumwandlung.ch www.fhmaster.ch www.fhprofil.ch www.fhjobs.ch www.fhlohn.ch

Bundesamt für Gesundheit BAG Direktionsbereich Gesundheitspolitik, Sekretariat Frau Airelle Buff 3003 Bern

Zürich, 18. April 2014

Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren Vorentwurf zu einem Bundesgestz über die Gesundheitsberufe (GesBG)

Sehr geehrte Frau Buff

Wir nehmen gerne Stellung im Vernehmlassungsverfahren Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe (GesBG).

FH SCHWEIZ ist die Dachorganisation der regionalen Organisationen der Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen. FH SCHWEIZ zählt über 46 000 Mitglieder und vertritt die Interessen von Absolventinnen und Absolventen der Fachbereiche Technik und Informationstechnologie, Architektur, Bau- und Planungswesen, Chemie und Life Sciences, Land- und Forstwirtschaft, Wirtschaft und Dienstleistungen, Angewandte Psychologie, Angewandte Linquistik, Gesundheit, Soziale Arbeit sowie Künste und Design.

FH SCHWEIZ begrüsst ein GesBG. FH SCHWEIZ bittet aber gleichzeitig, folgende zentrale Punkte zu berücksichtigen:

- Im Vorentwurf wird die Ausbildung an Fachhochschulen nur mit der Bachelorstufe geregelt. Dies ist in allen entsprechenden Artikeln (Art. 1, Abs 1, Abs 2, Art. 5 etc.) um die Masterstufe und im Rahmen eines erweiterten Rollenprofils zu ergänzen.
- Das Gesetz sieht eine Akkreditierung von Studiengängen vor (Art. 7). Wird dieses mögliche Präjudiz im Gegensatz zur insititutionellen Akkreditierung über das Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetzes (HFKG) in Kauf genommen?
- Die Bewilligung zur Berufsausübung kann entzogen werden (Art. 13). Damit dies jedoch umgesetzt werden kann, ist ein Geundheitsberuferegister unabdingbar.
- Personen, die einen bewilligten Gesundheitsberuf ausüben, sollen ihre Kompetenzen kontinuierlich vertiefen und erweiteren (Art. 15, lit. b). Der Umfang ist entsprechend durch die Berufsverbände zu definieren, durchzuführen und zu kontrollieren.

Folgend lassen wir Ihnen zudem gerne die Antworten auf Ihre Fragen zukommen.

Mit freundlichen Grüssen,

Christian Wasserfallen Präsident FH SCHWEIZ, Nationalrat christian.wasserfallen@fhschweiz.ch Toni Schmid Geschäftsführer FH SCHWEIZ toni.schmid@fhschweiz.ch FH SCHWEIZ
Dachverband Absolventinnen und
Absolventen Fachhochschulen

FH SUISSE Association faîtière des diplômés des Hautes Écoles Spécialisées

FH SVIZZERA Associazione dei diplomati delle Scuole Universitarie Professionali

FH SWITZERLAND
Association of Graduates of
Universities of Applied Sciences

Antworten auf die Fragen zum 5. Kapitel des erläuternden Berichts zur Klärung der Regelung der Masterstufe im Gesundheitsberufegesetz.

Organsiation: FH SCHWEIZ, Dachverband Absolventinnen Absolventen Fachhochschulen

Datum: 18. April 2014

Nr.	Frage	Antwort
1	Erkennen Sie bei der Pflegeexpertin und dem Pflege- experten APN ein Berufsprofil, das sich klar von den bewilligungspflichtigen Tätigkeiten einer Pflegefachperson HF/FH (Bachelor) abgrenzt?	JA, Advanced Practice ist eine Berufstätigkeit mit erweiterten Qualifikationen und Kompetenzen der Pflege und der anderen FH-Gesundheitsberufe in einem bestehenden Beruf. APN konstituiert keinen neuen Beruf.
2a	Werden diese beruflichen Einsatzfelder heute schon von Fachpersonen mit dem Berufsprofil Pflegeexpertin/Pflegeexperte APN wahrgenommen?	JA, auch Angehörige anderer FH- Gesundheitsberufe üben Advanced Practice- Tätigkeiten aus.
2b	Welche Ausbildung haben Personen, die in diesen Einsatzfeldern tätig sind?	Sie haben einen Master of Science (Msc), teilweise im Ausland erworben.
3a	Wirkt sich die heutige Nichtreglementierung der Berufsausübung einer Pflegeexpertin und eines Pflegeexperten APN einschränkend aus?	JA, ihre patientenbezogene Tätigkeit kann z.T. nicht angemessen vergütet werden
3b	Welche Aspekte der Berufsausübung, namentlich bei der privatwirtschaftlichen Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung sind von der Einschränkung betroffen?	Zum Beispiel Veranlassung, Durchführung und Interpretation von diagnostischen Tests und Massnahmen, selbständige Abgabe von Medikamenten, adäquate Vergütung sowie Zuweisung zu anderen Health Professionals.
4a	Wird das Potenzial von Pflegeexpertinnen und -experten APN in der Schweiz vollumfänglich genutzt?	NEIN, da entsprechende gesetzliche Grund- lage fehlen und ein genereller Mangel an entsprechend ausgebildeten Fachpersonen besteht. Das gilt auch für Expertinnen und Experten anderer Gesundheitsberufe.
4b	Fehlen gesetzliche Regelungen, welche eine weiter gehende Nutzung der auf Masterstufe erworbenen Kompetenzen in der Berufsausübung ermöglichen?	JA, Abschlusskompetenzen müssen geregelt und überprüfbar sein, um die Qualität der Arbeit sicherzustellen. Advanced Practice muss auch im KVG bzw. in den daraus abgeleiteten Verordnungen geregelt werden.
5	Erachten Sie es aus Gründen des Gesundheits- und Patientenschutzes für erforderlich, die privatwirtschaftliche Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung einer Pflegeexpertin und eines Pflegeexperten APN von einer Bewilligung abhängig zu machen?	JA, denn ohne Bewilligung kann keine Qualitätssicherung und keine angemessenen Vergütung stattfinden. Das gilt für alle FH- Gesundheitsberufe.
6	Erachten Sie eine Reglementierung der Berufsausübung einer Pflegeexpertin und eines Pflegeexperten APN im Lichte der Wirtschaftsfreiheit für notwendig und verhältnismässig?	JA, denn die Sicherheit für Patientinnen und Patienten sowie eine höchst mögliche Versorgungsqualität stellen übergeordnete Interessen dar.

Nr.	Frage	Antwort
7	Erachten Sie eine Reglementierung der Masterstufe und damit einen Eingriff in die Hochschulautonomie für notwendig und verhältnismässig?	JA, denn die Masterstufe ist bereits seit 2008 durch die national definierten Abschlusskompetenzen reguliert. Diese sind verbindlich und werden bei der Akkreditierung überprüft. Die Regelung im GesBG würde dies weiterführen.
8	Bestehen andere Regelungsmöglichkeiten für die Masterstufe?	NEIN, denn wirksam und wirtschaftlich ist nur eine Regelung analog zur Bachelorstufe (alternativ böte sich eventuell eine Regelung auf Verordnungsstufe an).

Antworten auf die Fragen zum 6. Kapitel des erläuternden Berichts zur Klärung des Regelungsbedarfs betreffend ein aktives Register im Gesundheitsberufegesetz:

Organsiation: FH SCHWEIZ, Dachverband Absolventinnen Absolventen Fachhochschulen

Datum: 18. April 2014

Nr.	Frage	Antwort
1	Braucht es ein Register für die vom Gesetz geregelten Gesundheitsberufe?	JA, denn das Register dient dem Schutz und der Information von Patientinnen und Patienten, der Information von in- und ausländischen Stellen, der Qualitätssicherung sowie zu statistischen und wissenschaftlichen Zwecken.
2	Soll der Bund die Schaffung eines Registers an die Kantone delegieren und ihnen einen normativen Rahmen setzen? Soll es also ausschliesslich auf kantonaler Ebene ein Register geben?	NEIN, denn wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich ist nur ein aktives Register auf Bundesebene.
3	Soll mit dem Gesundheitsberufegesetz ein schweizweites Register geschaffen werden? Soll es also ausschliesslich ein Register auf Stufe Bund geben?	JA, Berufsausübung und Weiterbildungspflicht werden mit dem GesBG schweizweit geregelt. Damit braucht es im Sinne der Transparenz unabdingbar ein nationales Register.